



Stand der Technik: Mobile Klimaanlagen, die in Motorfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Schiffen verwendet werden

Stand: 1. Januar 2025¹

Referenz/Aktenzeichen: O452-2529

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von mobilen Klimaanlagen, die in Motorfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Schiffen verwendet werden, mit in der Luft stabilen Kältemitteln sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe d Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Eine Ausnahme zu diesem Verbot besteht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV, wenn:

- nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

Die Übergangsregelung gemäss Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmeveraussetzung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 Buchstabe a ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht.
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht.

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die obengenannten Ausnahme- und Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen.

Weitere Hinweise zum Stand der Technik nehmen wir per E-Mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

¹ Der Stand der Technik in diesem Dokument entspricht demjenigen vom 1. Januar 2022; aktualisiert wurde lediglich die Kategorisierung der Geräte entsprechend der Verordnungsänderung vom 27. November 2024 (AS 2024 745).

Definition des Standes der Technik für mobile Klimaanlagen in Motorfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Schiffen

Nach dem aktuellen Stand der Technik bestehen Alternativen für folgende mobile Klimaanlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln. Solche mobilen Klimaanlagen dürfen nach den aufgeführten Übergangsfristen nicht mehr hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.

Mobile Klimaanlagen in Motorfahrzeugen mit in der Luft stabilen Kältemitteln	Datum der Änderung des Standes der Technik	Übergangsfrist für die Herstellung und Einfuhr	Übergangsfrist für die Bereitstellung und Abgabe
Klimaanlage in neuen Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz) ²	01.01.2017	01.07.2017	01.01.2018
Klimaanlage in neuen Kraftfahrzeugen der Klasse N1 (für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen und einer Bezugsmasse bis zu 1305 kg) ²			

Der Stand der Technik für mobile Klimaanlagen in Schienenfahrzeugen und Schiffen wurde noch nicht definiert. Daher ist, bis dies geschehen ist, die direkte Ausnahme von diesem Verbot anwendbar.

² In Einklang mit Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2006/40/EG